

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem **Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)**, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Kai-Uwe Spanka und Herrn Stadtrat Fritz Schindel-Künzel

und

dem **Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal**, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Manfred Apell und Frau Erste Beigeordnete Claudia Meyer-Bairam,

- nachstehend „**Beteiligte**“ genannt -

wird gemäß § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Beteiligten vereinbaren eine Fortführung der seit 01.01.2009 bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung unter der Bezeichnung „**Jugendförderung Nordkreis**“, welche organisatorisch bei der Stadt Wetter (Hessen) angesiedelt bleibt. Durch eine zentrale Organisation der Jugendförderung, verbunden mit einer gleichzeitigen Beibehaltung von personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen der Beteiligten vor Ort, sollen neue Effekte und Ansätze in der Jugendarbeit entstehen, von denen übergreifend die Kinder und Jugendlichen des Nordkreises im Landkreis Marburg-Biedenkopf profitieren.
- (2) Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben der Beteiligten in die Zuständigkeit der Stadt Wetter (Hessen) übernommen. Die Stadt Wetter (Hessen) übernimmt die Verpflichtung, die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben für die Gemeinde Lahntal durchzuführen (§ 26 Abs. 2 KGG).
- (3) Eine Freistellung der Beteiligten von der Haftung gegenüber Dritten ist mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht verbunden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Zusammenarbeit der Beteiligten erstreckt sich auf folgende Aufgabenfelder, wobei die einzelnen Beteiligten entscheiden, welche spezifischen Angebote sie in Anspruch nehmen wollen:
1. Regelmäßige Angebote für die Kinder und Jugendlichen der beteiligten Kommunen gemäß der vorher mit den Beteiligten abzustimmenden Jahresplanung
 2. Organisation und Durchführung von Ferienspielen in den Schulferien nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 3. Organisation und Durchführung einer Erlebniswoche in den Schulsommerferien nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 4. Organisation und Durchführung von Freizeiten nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 5. Organisation der Jugendclubs nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 6. Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen
- (2) Durch die interkommunale Zusammenarbeit sollen nachstehende Produktziele erreicht und weiterentwickelt werden:
- a) Bedürfnis- und lebenslagenorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche
 - b) Sicherstellung der Integration von bestimmten sozialen Gruppen
 - c) Angebote für Kinder berufstätiger Eltern (während der Ferien)
 - d) Präventionsarbeit
 - e) politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Personal

- (1) Der Personalbedarf für die Jugendförderung Nordkreis wird entsprechend der Nachfrage bereitgestellt und dem Bedarf nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern angepasst. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 5 näher bezeichneten Stellen gemeinsam finanziert.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Wetter (Hessen) leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Jugendförderung Nordkreis und sorgt für einen geregelten Ablauf im Rahmen der Aufgabenerfüllung. Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder wegen Bedeutung der Sache der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) als oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Jugendförderung Nordkreis insgesamt zur Entscheidung berufen ist, wird in laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Bürgermeister selbstständig entschieden. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Jugendförderung Nordkreis, die einen Arbeitsvertrag mit der Stadt Wetter (Hessen) abgeschlossen haben.

- (3) Die Einstellung und tarifliche Eingruppierung bzw. Höhergruppierung der gemeinschaftlich beschäftigten Mitarbeiter erfolgt nach Absprache zwischen der Stadt Wetter (Hessen) und der Gemeinde Lahntal.

§ 4 Finanzierung

- (1) Aufwendungen, welche direkt einer der beteiligten Kommunen zugeordnet werden können (z. B. Unterhaltungsaufwendungen für Jugendräume, Abrechnung individueller Freizeitangebote der einzelnen Gemeinde), werden direkt über den Haushaltsplan der entsprechenden Gemeinde geplant und gebucht. Gleiches gilt für Erträge, welche direkt einer der beteiligten Kommunen zugeordnet werden können (z. B. Teilnehmerbeiträge für individuelle Freizeitangebote der einzelnen Gemeinde).
- (2) Aufwendungen und Erträge, welche durch gemeinsame Angebote der Beteiligten entstehen, werden über den Haushaltsplan der Stadt Wetter (Hessen) geplant und gebucht sowie zeitnah mit der Gemeinde Lahntal abgerechnet.
- (3) Die Jugendförderung meldet die Bedarfe zu den ihr von den Beteiligten übermittelten Haushaltsrundschriften und den dort gemachten Terminvorgaben an. Die genehmigten Haushaltspläne werden der Jugendförderung für die Beachtung und Einhaltung der veranschlagten Haushaltsansätze von den Beteiligten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung werden jeweils bis spätestens zum 30. September des Vorjahres in einem Abstimmungsgespräch festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht folgende Nachfrage:

1. Regelmäßige Angebote für die Kinder und Jugendlichen der beteiligten Kommunen gemäß der vorher mit den Beteiligten abzustimmenden Jahresplanung
 2. Organisation und Durchführung von Ferienspielen in den Schulferien nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 3. Organisation und Durchführung einer Erlebniswoche in den Schulsommerferien nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 4. Organisation und Durchführung von Freizeiten - nur Wetter (Hessen)
 5. Organisation der Jugendclubs nach vorheriger Abstimmung mit den Beteiligten
 6. Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen
- (5) Die Personalkosten werden wie folgt abgerechnet:

5.1 Dauerhaft Beschäftigte lt. Stellenplan 2017 der Stadt Wetter (Hessen)

Pos.	Stelle	Eingruppierung TVöD	Vollkraft
1	Fachdienstleitung	EG S 12	0,75
2	Jugendpfleger	EG S 8 a	1,00
3	Summe		1,75

Anhand der Aufzeichnungen in der Kosten- und Leistungsrechnung und in der Zeiterfassungssoftware der Stadt Wetter (Hessen) werden den Beteiligten die Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand zugeordnet.

Die Gemeinde Lahntal leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen auf schriftliche Anforderung durch die Stadt Wetter (Hessen), welche im Rahmen des Jahresabschlusses eine Gesamtabrechnung erstellt und der Gemeinde Lahntal übermittelt. Überzahlungen bzw. Nachforderungen werden mit der Jahresabrechnung abgewickelt.

Für die Dienstleistungen der Personal- und Finanzabteilung der Stadt Wetter (Hessen) erfolgt mit der Jahresabrechnung ein Aufschlag von 3% als Abgeltung für diese Dienstleistungen.

Die Arbeitsplatzkosten der Beschäftigten (insbesondere Energiekosten Büroräume, Büromaterial, lfd. Aufwendungen für Hard- und Software) werden durch die Interne Leistungsverrechnung der Stadt Wetter (Hessen) ermittelt und bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.

5.2 Honorarkräfte

Die Honorarkräfte für die Betreuung der Jugendclubs und Durchführung der individuellen Angebote der Beteiligten werden direkt über die Beteiligten beschäftigt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5.3 Ferienspiele, Erlebniswochen und Freizeitangebote

Für die Ferienspiele und die Erlebniswoche ist im Vorjahr eine Kalkulation zu erstellen, die auch Grundlage der vorherigen Festlegung der Teilnehmerbeiträge durch die Mitgliedskommunen wird. Die Kalkulation beinhaltet auch den Personalkostenansatz des hauptamtlichen Personals (einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit und einem Aufschlag für Ausfallzeiten (25%) durch Urlaub und Krankheit).

Nach Durchführung der Ferienspiele und der Erlebniswoche sind die Kosten (ohne Personalkosten des hauptamtlichen Personals) zwischen den Beteiligten abzurechnen. Verteilungsmaßstab sind die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen jeder Mitgliedskommune.

Die anteiligen Personalkosten des hauptamtlichen Personals sind Gegenstand der Jahresabrechnung.

Freizeiten werden ausschließlich von der Stadt Wetter (Hessen) angeboten. Diese sind nach Durchführung von der Stadt Wetter (Hessen) unter Einbeziehung der Kosten des hauptamtlichen Personals (einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit und einem Aufschlag für Ausfallzeiten

(25%) durch Urlaub und Krankheit) abzurechnen. Die Jahresabrechnung mit der Gemeinde Lahntal ist um die in dieser Abrechnung enthaltenen Kosten des hauptamtlichen Personals zu kürzen.

§ 5 Eigentum der Beteiligten

- (1) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vorhandenen Vermögensgegenstände für den Bereich der Jugendförderung verbleiben im Eigentum der Beteiligten.
- (2) Investitionen für den Bereich der Jugendförderung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden weiterhin über die jeweiligen Haushaltspläne der beteiligten Kommunen getätigt.

§ 6 Mitwirkungsrechte der Beteiligten

Das Jahresprogramm und alle sich daraus ergebenden finanziellen Folgen sind einmal jährlich vor der Erstellung der Haushaltspläne der Kommunen im Jahresgespräch (siehe § 4 Abs. 4) zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen zu besprechen und abzustimmen. Insbesondere Veränderungen gegenüber den Regelungen dieser Vereinbarung werden erst nach Zustimmung beider Mitgliedskommunen wirksam.

§ 7 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2017 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eine der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung die vor dem 01.01.2009 bestehenden vertraglichen Verpflichtungen (Zeitpunkt vor Gründung der Jugendförderung Nordkreis) zu übernehmen - dies gilt insbesondere für die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Personals gemäß den in § 4 Abs. 5 ausgewiesenen Stellenanteilen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung entfallen 0,75 Stellenanteile auf Lahntal und 1,0 Stellenanteile auf Wetter (Hessen).

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wetter (Hessen), den 06.02.2017

Magistrat der Stadt Wetter (Hessen)

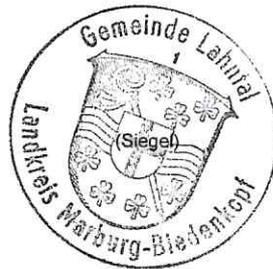

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister




Fritz Schindel-Künzel
Stadtrat

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal


Manfred Apell
Bürgermeister




Claudia Meyer-Bairam
Erste Beigeordnete